

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-19.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

Der Bescheid ist rechtskräftig

Wiener Neustadt, am 11. DEZ. 1997

Für den Bezirkshauptmann

Möps

9-N-9631/5

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
--	Kohn	DW 215	25.08.1997
		Telefax Dw 207	

Betrifft

"Natürliche und künstliche Hohlräume beim Thermalbad", KG Bad Fischau

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, die natürlichen und künstlichen Hohlräume beim Thermalbad in der KG Bad Fischau und deren Umgebungsbereiche zum Naturdenkmal.

Es handelt sich um folgende drei Bereiche:

1. Fischerhöhle auf Parzelle 443/10 und eine Sicherheitszone bis zu der in der Natur vorhandenen Mauer,
2. Luftschutzstollen auf den Parzellen 443/10, 138/1 und Sicherheitszone im Radius von 10 m rund um die Eingänge,
3. Luftschutzhöhle auf den Parzellen 176, 174/1, 177/3, 443/8, 443/10, 443/26 und Sicherheitszone im Radius von 10 m nur für den südlichen Eingang auf Grundstück 176

Eine Nutzung der geschützten künstlichen und natürlichen Hohlräume sowie der mitgeschützten Umgebung ist nicht zulässig. Der Zutritt in die Hohlräume ist nur für wissenschaftliche Zwecke gestattet.

Zur Sicherung vor dem Zutritt durch Unbefugte sind die Eingänge zum Luftschutzstollen und zur Luftschutzhöhle durch sogenannte "Fledermausgitter" abzuschließen, wobei jeweils beim südlichsten Eingang eine versperrbare Türe einzubauen ist. Der Zugang zur Fischerhöhle ist durch ein versperrbares Tor in der bestehenden Mauer abzusichern. Vor Anbringung der Gitter sind die Höhlen zu säubern und von diversen Ablagerungen zu reinigen.

Die Reinigung und Absicherung der geschützten Hohlräume wird durch die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn durchgeführt. Die Schlüssel für die Höhlenzugänge sind beim Gemeindeamt zu verwahren und über die Ausfolgung zum Zwecke wissenschaftlicher Begehungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz der Landesbaudirektion wurde gutachtlich festgestellt, daß die natürlichen Höhlen sowie die künstlich geschaffenen Stollen im Bereich des Thermalbades in Bad Fischau aus wissenschaftlichen Gründen eine besondere Bedeutung haben und daher zum Naturdenkmal erklärt werden sollten.

Nach einem Lokalausweis hat sich auch die Amtssachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt - Wiener Neustadt den Äußerungen des Sachverständigen der Baudirektion bezüglich der Schutzwürdigkeit angeschlossen, da diese Hohlraumssysteme einerseits für den lokalen Fledermausbestand von größter Wichtigkeit sind und andererseits als Überwinterungsquartier für andere nicht unbedingt höhlenbezogene Tiere wie Insekten und Amphibien.

Im Zuge der am 29. Jänner 1997 stattgefundenen Verhandlung wurde festgestellt, daß sich die Höhlen auf den Grundstücken Nr. 176, 443/8, 443/10, 443/26, 138/1, 174/1 und 177/3 befinden. In der Beilage wird die Verhandlungsschrift vom 29. Jänner 1997 übermittelt, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Gerald Müller, Bad Fischau-Brunn, Wiener Straße 7,
2. Frau Leopoldine Müller, Bad Fischau-Brunn, Wiener Straße 7,
3. Frau Elisabeth und Herrn Johann Leeb, Bad Fischau-Brunn, Wiener Straße 11,
4. die Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, z.H. des Herrn Bürgermeisters,
5. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Herrengasse 13

und zur Kenntnis an

6. das NÖ Gebietsbauamt II- 2700 Wiener Neustadt, Grazer Straße 52, z.H. der Amtssachverständigen für Naturschutz, zu Zl. N-96 878,
7. Herrn Gerhard Winkler, 2721 Bad Fischau-Brunn, Hanuschgasse 3/3/3,
8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (RU5), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1,
9. den Gendarmerieposten in 2721 Bad Fischau-Brunn,
10. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch

Für den Bezirkshauptmann
Dr. F a i m a n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Sehr'.